Grossstadt-Passage

Autor(en): **Beetschen, Alfred**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst**

Band (Jahr): **7 (1917)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-634378

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizer Heiraten im Mittelalter.

Im frühen Mittelalter war das Heiraten eine außerordentlich einfache Sache, und wenn alles, was nach dem Heiraten kam, sich so natürlich und selbstverständlich gestaltet hätte, so wären unsere lieben Vorfahren die glücklichsten Leutchen gewesen. Es genügte die bloße formlose Einwilligung zur Ehe und weder die kirchliche Einsegnung, noch irgendwelche Beurkundung durch die Bücher der Kirche war erforderlich. Der rechtliche Bestand der Ehe war infolgedessen auch ein sehr unsicherer, und schwer und zahlreich waren auch die Mißbräuche, die mit der Eheschließung getrieben wurden. Aber erst im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts kamen die heute geltenden Grundsätze als Basis eines geschriebenen Familienstandes zur Geltung. Der Hauptübelstand dieser gesetzlosen Ehebündnisse scheint darin gelegen zu haben, daß blutjunge Leute, selbst Kinder im Alter von 10 Jahren zu Ehen verlockt wurden. Eine zürcherische Ratsverordnung vom 20. Mai 1435 hat endlich solchem Unfug abzuhelfen gesucht. Der Rat ließ kund und zu wissen:

„Als bisher in unserer Stadt dick geschehen ist, daß biderben Leuten ihre Kinder betrogen wurden in dem Sakrament der heiligen Ehe, also daß Etliche auf solche Kinder stellten, die wohl jung waren — bei 10, 11, 12, 13 Jahren, darunter und darüber — und dann diese Kinder mit falschen und betrüglichen Worten dazu brachten, daß sie ihnen eine Ehe verhießen und doch um das Sakrament der heiligen Ehe gar nichts wußten, wie weit dieses langt, dadurch biderben Leuten großer Drang und Kummer zugezogen ist und wir mit ihnen in solchen Sachen bekümmert gewesen sind, so haben wir hierum eine Satzung gemacht, die wir meinen und wollen halten fürderhin mäniglich, es sei Mann oder Weib, niemand ausgenommen."

„Wer ein Kind zu der Ehe nimmt ohne Vater und Mutter oder seiner Verwandten Wissen und Willen und das mit Aufdringen dazu bringt, welches zu seinen Tagen nicht gekommen ist, d. h. unter dreizehn oder vierzehn Jahre ist, der soll des ersten verlustig sein alles Gutes und Erbes, so dasselbe Kind hat, viel oder wenig, und sollen ihm Vater und Mutter und seine Verwandten nichts zu geben verbunden sein, sie tügend es denn gern und mit sonderm Willen, dazu soll er 8 Tage in einem Turm liegen, und ehe er aus dem Turm kommt, soll er unserer Stadt zur Buße geben 8 Mark Silber."

Aus dieser Staatsverordnung ergibt sich, daß noch im 15. Jahrhundert Ehen mit rechtlicher Gültigkeit ohne alle Mitwirkung der staatlichen und kirchlichen Behörden, lediglich durch die in keiner Weise kontrollierbare Willensäußerung der Ehegatten abgeschlossen werden konnten. Aus diesem interessanten Aktenstück geht aber auch hervor, daß im Mittelalter die Verführung von Kindern zur Ehe als kein Verbrechen angesehen wurde.

War der Eingang in den Ehehimmel an keinerlei gesetzliche Vorschriften gebunden, so stellte sich umsomehr das Bedürfnis ein, den bedeutsamen Schritt durch Aufwendung von Glanz zu feiern. Schon der Verlobung pflegten unsere Vorfahren große Bedeutung beizulegen. Stets wohnten eine Mehrzahl von Zeugen dem Abschlusse bei und es wurde derselbe durch ein kleines Familienfest gefeiert. Verwandte und Bekannte brachten ihre Geschenke dar, bis auch hierin der Staat sich väterlich einmischte und durch einen im Jahr 1304 erlassenen Richtebrief verordnete, daß fortan Geschenke an die schönen Zürcher Bräute unstatthaft seien. Der Grund dieser Verordnung ist nicht leicht ersichtlich. Wahrscheinlich wird sich oft zugetragen haben, was heute noch bei ähnlichen Anlässen vorkommen soll: die Verwandten werden sich an berechneter und unberechneter Uneigennützigkeit überboten haben. Auch der Bürgermeister Waldmann, der im Erlaß von Sittenmandaten strengster Ordnung und in der Kunst, das Leben in vollen Zügen zu genießen, gleich stark war, fand sich veranlaßt, in seiner Verordnung vom Jahr 1488 dem Beschenken der Brautleute enge Schranken zu ziehen, was unter dem Landvolke allgemeinen Unwillen erregte und mithalf zum Sturze des Gewaltigen.

Die Uebergabe der Aussteuer an die Brautleute fand wohl zumeist unter sinnreichen Zeremonien statt. Die Zahl der eingeladenen Gäste richtete sich nach den finanziellen Verhältnissen der Eltern der Brautleute und wohl auch nach der größern oder kleinern Verwandtschaft. Aber stets wurde das Möglichste aufgewendet, um die Eingeladenen zu befriedigen. Davon machten auch die einfachen und an Sparsamkeit gewohnten Landleute keine Ausnahme. Ein altes Berner Sprichwort sagt zwar: Es geht ja zu wie an Birenhansen Hochzeit. Aber es kam jedenfalls nur einmal vor, daß ein junger Bauer den Hochzeitsgästen nur dürre Birnenschnitze vorsetzte, um sie dann zu entlassen. Nicht nur am Hochzeitstage wurde in allen möglichen Genüssen geschwelgt, sondern es wurde durch die Tagschenke, das Morgenbrot und die Nachhochzeit dafür gesorgt, daß die Eingeladenen nicht aus dem Essen und Trinken herauskamen.

In einer alten Verordnung von Maur wird bestimmt:

„Welcher hier zur heiligen Ehe kommt, der soll den Meyer des Dorfes laden und auch seine Frau. Da soll der Meyer leihen dem Bräutigam einen Hafen, darin mag er wohl ein Schaf sieden. Auch soll der Meyer bringen ein Fuder Holz an die Hochzeit, auch soll der Meyer und seine Frau bringen ein Vierteil eines Schweinsbrachen."

Aber auch Gesang, Musik und Tanz pflegten bei diesen Festlichkeiten für die Erheiterung der Gemüter zu sorgen. Der Richtebrief der Burger in Zürich bestimmte die Zahl der bei Hochzeitsfesten erlaubten „hübschen Leute" auf zweene Sänger, zweene Giger, zweene Triber, während in Basel die Stadtpfeifer sich der zechenden Gesellschaft zur Verfügung zu stellen hatten, um die fröhlichen Reigentänze zu begleiten, die auf den freien, baumbeschatteten Plätzen dem Hochzeitsfest die Weihe gaben.

Von der Hochzeitsreise wußten unsere Vorfahren nichts. Erst als das Reisen einigermaßen zum Genusse wurde, kam diese Mode auf. Die Hochzeitsreise gehört heute zur Hochzeit wie ehemals die zweene Sänger und die zweene Giger und kein Sittenmandat und kein Richtebrief wird daran etwas ändern können.

Fritz Ebersold.

Großstadt-Passage.

Nicht wahr, entzückend sind die Wunderdinge,
Die lächeln: Kaufe mich! dein Heim zu schmücken!
Nichts fehlt, um dir die Sinne zu berücken.
Den Perser sieh, — die Damaszenerklinge!

Mit solchem Kästchen würd' aufs neue glücken
Mephistos Kniff! Wie blitzen Spangen, Ringe!
Die Spitzenroben, leicht wie Schmetterlinge, —
Wie ließ ein Weib darin ans Herz sich drücken!

Den Gaumen kitzeln tausend Näschereien,
Schlaraffenländlich-sittlich, gut und teuer.
Dazu die Blumenpracht, als wär's im Maien!

Komm, gehn wir weiter! Hier ist's nicht geheuer!
Was dich der Himmel dünkt (er mag's verzeihen!),
Dem armen Teufel ist's das Fegefeuer.

Alfred Beetschen.

Nachdruck aller Beiträge verboten.